

relles Decret in den Mund legte. Den Stoff zu seinen unächten Decretalen entlehnte Pseudoisidor theils aus der heiligen Schrift und den Werken der Kirchenväter, theils aus Concilsbeschlüssen und päpstlichen Decretalen; vorzüglich benutzte er den Liber pontificalis, dessen Angaben und Notizen er bei Fertigung seiner Papsbriefe zu Grunde legte; ferner die Kirchengeschichte des Rufinus und Cassiodors Historia tripartita, sowie die Briefe des hl. Bonifatius. Auch aus weltlichen Rechtsquellen entlehnte er Einzelnes, so aus der Lex Romana Visigothorum (Breviarium Alaricianum) und den fränkischen Capitularien. Vieles Material hat Pseudoisidor mit Benedict Levita und Angilram gemein, so daß Manche die Capitularien Benedicts und die Capitula Angilrams geradezu als Vorarbeiten betrachten. Hinschius (p. CXI) gibt eine alphabetische Uebersicht der einzelnen, von Pseudoisidor benutzten Quellen nebst Angabe der aus ihnen entlehnten Stellen. — Die Gegenstände, über welche sich die falschen Decretalen verbreiten, sind sehr verschieden. Bald behandeln sie mehr allgemeine Fragen aus der Dogmatik und besonders aus der Moral und Liturgie (einzelne Sacramente, das heilige Messopfer, die Osterfeier, das Fasten, die Weihe des Episkopas, die Consecration der Kirchen und verschiedene Benedictionen); bald sind es mehr canonistische, die kirchliche Verfassung und Disciplin berührende Fragen, die zur Darstellung gelangen (so die Würde und die Rechte des apostolischen Stuhles, die Stufen der kirchlichen Hierarchie, die Stellung der Concilien, die Rechte der Erzbischöfe; namentlich behandelt er das Anklagenverfahren gegen Bischöfe und Cleriker, sowie die Sicherstellung derselben gegen ungerechte Beschuldigungen, dann die Appellationen).

Die pseudoisidorische Sammlung tauchte zuerst im Westfrankenreiche auf (um 858) und fand hier rasche Verbreitung; nach Rom scheint sie im Jahre 864 durch Bischof Rothad von Soissons gekommen zu sein. Wenn auch Anfangs einige Einwendungen gegen dieselbe gemacht wurden (so von Erzbischof Hincmar von Reims im Streite mit seinem Neffen, Bischof Hincmar von Laon, und von den Bischöfen im Streite des Bischofs Rothad von Soissons), so galten diese Einwendungen nicht sowohl der Richtigkeit der neuen decreta patrum, als vielmehr der Rechtsgültigkeit und Beweiskraft derselben (vgl. Schrörs, Hincmar, Erzbischof von Reims, Freiburg 1884, 506). Weizsäcker (bei Niebner [f. u.] 327 und bei Sybel [f. u.] III, 86) und Wasserschleben (Beiträge [f. u.] 84) haben in dieser Beziehung dem ältern Hincmar eine zweideutige Polemik zum Vorwurf gemacht, als ob er zwar den Betrug durchschaut und energisch gegen die den Metropolitnen und Synoden feindseligen pseudoisidorischen Grundsätze angekämpft, aber aus politischer Klugheit sich gescheut habe, den Betrug zu enthüllen, weil er die falschen Decretalen zur Realisirung seiner eigenen

Zwecke und Bestrebungen, namentlich zur Durchführung der Primatialidee für Reims, nothwendig gehabt hätte. Allein der Vorwurf ist schon um dessentwillen haltlos, weil anerkanntermaßen (Hinschius p. CCIX; Simson, Die Entstehung der pseudoisidorischen Fälschungen, 105) die Primatialidee nur vage angedeutet und bei Hincmar ein Streben darnach nicht zu erkennen ist. Der Grund, warum man die Fälschung nicht entdeckte, lag darin, daß der Verfasser größtentheils bekanntes ächtes Material verwendete und diesem eine so geschickte Form zu geben verstand, daß selbst Männern, welche in der damaligen Literatur bewandert waren, wie Hincmar von Reims, die Täuschung verborgen blieb. — Als Sammlung erlangten die falschen Decretalen kein großes Ansehen; dagegen wurden seit Ende des 9. Jahrhunderts zahlreiche Auszüge aus Pseudoisidor veranstaltet, unter denen die sogen. Capitula Romedii Curienensis (f. d. Art. Remebius von Chur) die bekanntesten sind. Namentlich aber erlangten die einzelnen Decretalen allgemeine Anerkennung und große Verbreitung durch ihre Aufnahme in die systematischen Rechtsammlungen des 10. und 11. Jahrhunderts, welche aus ihnen einen großen Theil ihres Materials entlehnten, so die Coll. Anselmo dedicata, das Decret Burghards, die Sammlung des Anselmus von Lucca, das Decret und die Panormia Ivo's und die Coll. trium partium. Da Gratian aus diesen Sammlungen das Material zu seinem Decrete holte, sind die falschen Decretalen auch in das Corpus juris canonici (f. d. Art.) übergegangen. Die Correctores Romani haben in der officiellen Ausgabe des Decrets durch Papst Gregor XIII. (1582) bei den falschen Decretalen die frühere Quellenangabe, die Namen der Päpste aus Pseudoisidor, beibehalten, theils weil deren Unächtheit noch nicht vollständig erwiesen war, theils weil die Principien derselben der kirchlichen Verfassung entsprachen. — Vom 10.—15. Jahrhundert herrschte im Allgemeinen kein Zweifel an der Richtigkeit der pseudoisidorischen Decretalen. Nur Stephan von Tournai (gest. 1208) soll Zweifel geäußert haben, indem er in einem Briefe an einen unbekannten Papst über die damaligen kirchlichen Zustände klagt (Wasserschleben, bei Herzog XII, 883): Rursus si ventum fuerit ad iudicia, quas iure canonico sunt tractanda vel a vobis commissas vel ab ordinariis iudicibus cognoscenda, profertur a venditoribus inextricabilis silva decretalium epistolarum quasi sub nomine s. recordationis Alexandri papae et antiquiores sacri canones abjiciuntur, respuuntur, expuuntur. Hoc involucre prolato in medium, ea quas in conciliis sanctorum patrum salubriter instituta sunt, nec formam consilii nec finem negotii imponunt, praevalentibus epistolis, quas forsitan advocati conductitii sub nomine Rom. pontificum in apothecis sive cubiculis suis configunt et